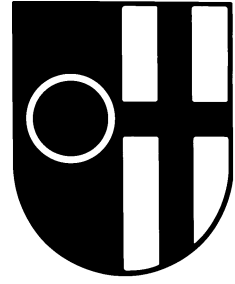


Amtsblatt der Stadt Datteln



57. Jahrgang

08. April 2022

Nr. 7

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022
2. Ausschussordnung für die Ausschüsse im Rat der Stadt Datteln vom 06.04.2022

Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinde Stadt Datteln ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt, die 2 Wahlkreisen zugeordnet sind. Der Stimmbezirk 1.0 gehört zum Wahlkreis 71 Recklinghausen III und die Stimmbezirke 2.1 bis 19.0 gehören zum Wahlkreis 72 Recklinghausen IV.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 08. April 2022 bis 24. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit bei der Stadt Datteln, Wahlamt, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 9 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datteln, 06. April 2022

i.V.



Hans
Dezernent

Ausschussordnung für die Ausschüsse im Rat der Stadt Datteln vom 06.04.2022

Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Datteln am 06.04.2022 folgende Ausschussordnung beschlossen:

§ 1

Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Stadt Datteln hat bis zum Ende der Wahlperiode 2020/2025 folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Wahlausschuss
4. Wahlprüfungsausschuss
5. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
6. Betriebsausschuss
7. Stadtentwicklungs-, Bau- und Planungsausschuss
8. Ausschuss für Soziales, Quartier und Integration
9. Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss
10. Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss

§ 2

Unterausschüsse

Die Ausschüsse können weitere Unterausschüsse bilden.

§ 3

Beteiligung der Einwohner

1. Zur Stärkung der Beteiligung der Einwohner*innen am kommunalpolitischen Geschehen und zur besseren Information der Ausschussmitglieder können alle Ausschüsse Vertreter*innen von Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie Einzelpersonen zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist (§ 58 Abs. 3 GO NRW).
2. Bei der Festsetzung der Tagesordnung bestimmt der*die Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem*der Bürgermeister*in bzw. den ihn vertretenden zuständigen Dezernent*innen der Verwaltung, wer zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen ist.
3. Der Ausschuss entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang die Eingeladenen gehört werden.

§ 4

Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den vom Rat beschlossenen Satzungen und Ordnungen. Die grundsätzliche Zuständigkeit des*der Bürgermeister*in für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.
2. Über Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 3 der Hauptsatzung entscheiden die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss werden alle Anregungen und Beschwerden zur Kenntnisnahme oder zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
3. Die Ausschüsse beraten über den Haushaltsplanentwurf und das Ortsrecht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
4. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall auf den*die Bürgermeister*in zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer solchen Regelung nicht entgegenstehen.

5. Der Rat und die Ausschüsse können die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen jederzeit zurücknehmen.

§ 5

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss werden übertragen:

1. Beratung haushaltsrechtlicher Angelegenheiten
2. Beratung des Stellenplanes
3. Beratung des Gleichstellungsplanes
4. Die Befugnisse bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und bei der Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamt*innen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung
5. Kenntnisnahme über die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung - mit Ausnahme des KSD - ab einem Auftragsvolumen i.H.v. 100.000 €, soweit Haushaltsmittel für den vorgesehenen Zweck im Haushaltsplan bereitgestellt sind
6. Erlass oder Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von über 25.000 € oder Stundung bei über 50.000 €
7. Beratung über den Erlass von Gebührensatzungen, soweit im Stadtentwicklungs-, Bau- und Planungsausschuss keine Vorberatung zu erfolgen hat
8. Entscheidung über Klageerhebungen bzw. Verfahrenseröffnungen, sofern der Streitwert den Betrag von 55.000 € voraussichtlich übersteigt
9. Entscheidung über den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, sofern der Betrag, der vergleichsweise nachgelassen wird, 30.000 € übersteigt
10. Beratung über den Erlass der Erschließungsbeitragssatzung
11. Beratung über den Erlass von Satzungen nach § 8 KAG
12. Beratung über den Erlass der Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Wegen und Plätzen
13. Wahrnehmung der Angelegenheiten der zivilen Verteidigung im Bedarfsfall
14. Entscheidung über die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben
15. Beratung über Angelegenheiten der Innenstadtentwicklung und des Stadtmarketings
16. Beratung über Angelegenheiten der Wirtschafts- und Tourismusförderung
17. Förderung von Ausstellungen, Messen und allgemeinen städtischen und sonstigen Veranstaltungen
18. Beratung über Angelegenheiten der Digitalisierung

§ 6

Stadtentwicklungs-, Bau- und Planungsausschuss

Dem Stadtentwicklungs-, Bau- und Planungsausschuss werden übertragen:

1. Festlegung von Grundsätzen, Richtlinien und Zielen für die Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtgestaltung
2. Beratung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen
3. Beratung über die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs-, Stadtumbau- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches sowie allgemein von Maßnahmen der Stadterneuerung
4. Beratung über Grundsatzfragen und Angelegenheiten der Landschaftsplanung, Freiraumplanung und Grünplanung
5. Beratung über Angelegenheiten der Regionalplanung und Landesplanung
6. Beratung über Planverfahren anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger
7. Beratung über Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen
8. Beratung über Satzungen zum Erlass von Veränderungssperren nach § 14 BauGB
9. Beratung über Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
10. Beratung über stadtentwicklungsbezogene Grundsätze, Ziele, Konzepte und Maßnahmen der Verkehrsplanung, Verkehrstechnik und Verkehrslenkung einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und Verkehre in nichtstädtischer Trägerschaft
11. Beratung über die Planung städtischer investiver Baumaßnahmen
12. Beratung der Satzung über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeiträge für Stellplätze nach Landesbauordnung, der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder, der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis c BauGB sowie wesentlicher Änderungen bei der Gebührenermittlung im Rahmen der entsprechenden Gebührensatzungen

13. Beratung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
14. Beratung über Straßenbenennungen und -umbenennungen
15. Kenntnisnahme der erteilten und abgelehnten Bauanträge
16. Beratung über Verkehrslenkungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung
17. Beratung aller Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung und Ordnung des Stadtverkehrs

§ 7

Ausschuss für Soziales, Quartier und Integration

Dem Ausschuss für Soziales, Quartier und Integration werden übertragen:

1. Erarbeitung von Empfehlungen zur weiteren Ergänzung der Gesundheitseinrichtungen und -maßnahmen
2. Beratung über freiwillige Sozialmaßnahmen für bestimmte hilfsbedürftige Personen und Personengruppen
3. Beratung über Angelegenheiten von Senioren- und Pflegeheimen
4. Beratung über Krankenhausangelegenheiten
5. Beratung über die ärztliche und pharmazeutische Versorgung der Bevölkerung
6. Beratung über Sozialstationen (Kranken-, Senioren- und Familienpflege)
7. Beratung über den Krankentransportdienst
8. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände
9. Beratung über Maßnahmen zur Betreuung und zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadtgesellschaft
10. Beratung und Beschlüsse zur Fortentwicklung des Integrationskonzeptes
11. Festlegung von Grundsätzen und Zielen sowie Beratung von Maßnahmen für eine sozialräumliche Quartiersentwicklung
12. Beratung über Obdachlosenangelegenheiten
13. Vorberatung über Änderungen und Fortschreibungen von Benutzungs- und Gebührensatzungen für städtische Unterkünfte in den Bereichen Flüchtlinge und Obdachlose
14. Festlegung von Richtlinien und Empfehlungen zur Verteilung von freiwilligen Zuschüssen im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel des Fachdienstes Soziales

§ 8

Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss

Dem Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss werden übertragen:

1. Beratung über Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Schulen
2. Bestimmung des stimmberechtigten Mitglieds, das der Schulträger zur Wahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters in die Schulkonferenz entsendet sowie Bestimmung von bis zu drei Vertreter*innen des Schulträgers zur beratenden Teilnahme
3. Beratung über die Schulentwicklungsplanung, Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
4. Beratung über Schulverbandsangelegenheiten und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Schulbereich
5. Beratung über die Errichtung, Umwandlung und Auflösung von Schulen
6. Beratung von Schulbaumaßnahmen (Aufstellen von Raumprogrammen, Mitwirkung beim Schulbauprogramm)
7. Beratung über die schulische Nutzung von Gebäuden
8. Beratung über die Schulwegsicherung und Schüler*innenbeförderung
9. Mitberatung bei der Planung von kulturellen Bauvorhaben (fachtechnische Konzeption, insbesondere Funktion, Standort, Größe und Raumprogramme)
10. Programmgestaltung für Theater-, Konzert- und andere kulturelle Veranstaltungen
11. Beratung bei der künstlerischen Ausgestaltung der städtischen Bauten und Anlagen
12. Beratung von Angelegenheiten der Stadtbücherei, der städtischen Musikschule, des Stadtarchivs und der städtischen Volkshochschule
13. Entscheidung über die Verleihung des Musikehrenzeichens der Stadt Datteln
14. Beratung von Angelegenheiten kulturtragender Vereine, Gruppen, Organisationen und Einzelkünstler*innen in der Stadt Datteln
15. Beratung über die Grundsätze der Kulturförderung sowie über die Konzeption der kulturellen Vielfalt als Teil des Stadtmarketingprozesses

16. Mitberatung der Planung von Bauvorhaben aus den Bereichen Sport und Freizeit (fachtechnische Konzeption, insbesondere Funktion, Standort, Größe und Raumprogramme); Abgabe von Stellungnahmen zur Planung und Änderung städtischer Sportanlagen
17. Beratung von Grundlagen zur Nutzung städtischer Sporteinrichtungen
18. Beratung über Sportveranstaltungen der Stadt und deren Koordination mit Veranstaltungen der örtlichen Sportvereine
19. Bewilligung von im Haushalt bereitgestellten städtischen Zuschüssen, sofern sie nicht durch Richtlinien oder Ratsbeschluss bereits betrags- und zuordnungsmäßig abschließend geregelt sind
20. Beratung über die Grundsätze der Freizeitförderung und die Schaffung und Nutzung von Einrichtungen für Spiel- und Ausgleichssport, Freizeit und Erholung
21. Beratung über die Sportförderung und die Sportentwicklungsplanung

§ 9

Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss

Dem Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss werden übertragen:

1. Beratung über alle Umweltfragen der Schadensabwehr, Schadensverhütung und Umweltvorsorge
2. Beratung über Klimaschutzkonzepte und Energiekonzepte
3. Beratung über Initiativen zur Durchführung besonderer Umwelt-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und das Klimabündnis sowie Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit zum Umwelt- und Klimaschutz
4. Beratung über Umweltverträglichkeitsprüfungen
5. Beratung über Grundsatzfragen in den Bereichen Bodenschutz, Luftreinhaltung und Stadtklima, Lärmschutz und Lärminderung, Abfallvermeidung, Immissionsschutz und des gesundheitlichen Umweltschutzes
6. Beratung über Ermittlung, Gefährdungsabschätzungen und Sanierung von Altlasten, Sanierung kontaminierter städtischer Gebäude und Grundstücke, Behandlung von Altlasten, Deponien
7. Beratung über Grundsätze, Ziele, Konzepte und Maßnahmen einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung und des kommunalen Mobilitätsmanagements
8. Beratung des Verkehrsentwicklungsplanes
9. Festlegung von Grundsätzen und Zielen für einen umwelt- und sozialverträglichen Stadtverkehr
10. Beratung über Fragen der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
11. Beratung von Angelegenheiten des Eisenbahn- und Fernstraßenverkehrs sowie der Binnenschifffahrt

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ausschussordnung tritt am 06.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Ausschussordnung vom 25.11.2020 außer Kraft.